

Feuerwehr- reglement

vom 6. September 1959

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck der Feuerwehr	4
Art. 1		4
Art. 2		4
II.	Dienstpflicht	4
Art. 3		4
Art. 4		4
III.	Organisation	4
Art. 5		4
Art. 6		5
IV.	Aufgaben der Feuerwehr-Kommission	5
Art. 7		5
V.	Bestand der Feuerwehr	5
Art. 8		5
VI.	Aufgaben der Organe	6
A.	<i>Stab</i>	6
Art. 9		6
B.	<i>Offiziere und Unteroffiziere</i>	7
Art. 10		7
C.	<i>Mannschaften</i>	7
Art. 11		7
VII.	Ausbildung	7
Art. 12		7
Art. 13		7
VIII.	Alarmvorschriften	8
Art. 14		8
IX.	Branddienst	8
Art. 15		8
Art. 16		8
Art. 17		8
Art. 18		9
Art. 19		9
Art. 20		9
X.	Pflichten und Verhalten der Zivilbevölkerung	9
Art. 21		9
XI.	Bekleidung und Ausrüstung	9
Art. 22		9
XII.	Besoldung und Verpflegung	10
Art. 23		10
Art. 24		10
XIII.	Unfälle und Krankheiten	10
Art. 25		10

XIV. Auszeichnungen	11
Art. 26	11
XV. Beschwerden und Rekursrecht	11
Art. 27	11
XVI. Strafbestimmungen	11
Art. 28	11
XVII. Übergangsbestimmungen	12
Art. 29	12

I. Zweck der Feuerwehr

Art. 1

Zum Schutze der Bevölkerung gegen Brand- und Elementarschäden wird gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 eine Feuerwehr organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. Es werden die erforderlichen Einrichtungen und Geräte für die Feuerwehr- und Löschwesen geschaffen und unterhalten.

Art. 2

Die Feuerwehr hat die Pflicht:

- alle im Gebiete der Gemeinde vorkommenden Schadenfeuer zu bekämpfen;
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen, wie Wassergefahr, Hagelwetter, Erdbewegungen, usw.;
- die sich in Gefahr befindlichen Menschen, Viehware und Fahrhabe zu retten;
- zur Hilfeleistung bei Brandfällen ausserhalb der Gemeinde, sofern Hilfe möglich ist, oder wenn diese von irgend einer Seite verlangt wird.

II. Dienstpflicht

Art. 3

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde Buttisholz ist vom 20. bis zum erfüllten 50. Altersjahr, körperliche Eignung, berufliche Verhältnisse sowie Bedarf vorausgesetzt, zum Feuerwehrdienst verpflichtet, mit Ausnahme der nach § 102 des Gesetzes über den Feuerschutz vom Dienst befreiten Personen.

Die Dienstpflicht für die Kriegsfeuerwehr beginnt mit dem 15. Altersjahre und endigt mit dem zurückgelegten 65. Altersjahre (BRB vom 26.01.1954, Art. 10).

Art. 4

Nicht eingeteilte Dienstpflichtige sind gemäss §§ 104, 105, 106 des Gesetzes über den Feuerschutz und den entsprechenden Gemeindebeschluss ersatzpflichtig oder von der Ersatzpflicht ganz oder teilweise befreit.

Wer nach 25 Jahren Dienstpflicht aus wichtigen Gründen, die von der Feuerwehrkommission zu genehmigen sind, aus der aktiven Dienstpflicht ausscheidet, hat Anrecht auf Befreiung von der Ersatzpflicht. Bei Austritt nach mindestens 15 Dienstjahren unter den gleichen Voraussetzungen, ermässigt sich die Ersatzpflicht auf die Hälfte.

III. Organisation

Art. 5

Das Feuerwehr- und Löschwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Organisation und Leitung erfolgt durch die Feuerwehr-Kommission.

Diese besteht aus:

- dem Feuerwehr-Kommandanten als Präsident,
- einer Vertretung des Gemeinderates,
- sowie den eingeteilten Offizieren, Abteilungschefs und dem Fourier.

Art. 6

Der Gemeinderat wählt den Feuerwehr-Kommandanten und dessen Stellvertreter. Die Ernennung der weiteren Offiziere erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehr-Kommission. Die Unteroffiziere werden durch die Feuerwehr-Kommission ernannt. Die Wahlen setzen Befähigung und entsprechende Ausbildung voraus.

IV. Aufgaben der Feuerwehr-Kommission

Art. 7

Die Feuerwehr-Kommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr obliegt:

1. die Aufsicht über die Erstellung und Instandhaltung der Wasserbezugsorte, Gerätschaften und Ausrüstungen;
2. die Einreichung von Vorschlägen für die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten und von Fahrzeugen, sowie für grössere Reparaturen;
3. die Organisation, Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft, sowie die Anordnung für die richtige Instruktion;
4. der Entscheid über aktive Dienstleistung oder Ersatzpflicht;
5. die Ernennung der Unteroffiziere, des Materialverwalters, usw.;
6. die Einreichung von Vorschlägen an den Gemeinderat für die Ernennung von Offizieren;
7. die Einreichung von Besoldungsvorschlägen an den Gemeinderat;
8. die Aufstellung und Überwachung des jährlichen Arbeitsprogrammes;
9. die Einreichung eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes an den Gemeinderat;
10. die Aufstellung des Budgets zuhanden des Gemeinderates bis Ende Dezember
11. die Ausübung der Strafkompetenzen.

V. Bestand der Feuerwehr

Art. 8

Die Feuerwehr besteht aus:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Stab mit | Kommandant als Hauptmann
Kommandant-Stellvertreter als Oberleutnant
Offiziere
Fourier
Materialverwalter |
| 2. Pikett-Abteilung mit | Offizieren
Unteroffizieren und Soldaten in erforderlicher Anzahl |

- | | |
|--|--|
| 3. Motorspritzen-Abteilung mit | 1 Geräteführer Wachtmeister
1 Stellvertreter
Maschinisten und Soldaten der Schlauchmannschaft in erforderlicher Anzahl |
| 4. Hydranten-Abteilung mit | 1 Geräteführer Wachtmeister
1 Stellvertreter Korporal
Soldaten in erforderlicher Anzahl |
| 5. Rettungs-Abteilung mit | 1 Geräteführer Wachtmeister
1 Stellvertreter Korporal
Soldaten in erforderlicher Anzahl |
| 6. Elektriker-Abteilung mit | 1 Chef Wachtmeister
1 Stellvertreter
Soldaten in erforderlicher Anzahl |
| 7. Verkehrs-, Wacht- und Sanitätsabteilung mit | 1 Chef Wachtmeister
1 Stellvertreter
Anzahl Eingeteilte nach Bedürfnis |

VI. Aufgaben der Organe

A. Stab

Art. 9

¹ Der Feuerwehr-Kommandant ist der verantwortliche Leiter der gesamten Feuerwehr. Ihm fallen im besondern folgende Aufgaben zu.

- a) die Führung des Oberbefehls im Übungsdienst und Ernstfall;
- b) die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- c) die Überwachung der Handhabung dieses Reglementes;
- d) die Durchführung des Arbeitsprogrammes;
- e) die Überwachung der ständigen Einsatzbereitschaft, des Alarmwesens, der Wasserbezugsorte, der Gerätschaften und Einrichtungen;
- f) der Erlass der Aufgebote zu den Übungen und Kursen;
- g) die Sicherstellung des Transportes von Mannschaft und Geräten.

² Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt bei dessen Verhinderung in alle seine Rechte und Pflichten.

³ Die Offiziere stehen zur Verfügung des Kommandanten für Ausbildung und Einsatz.

⁴ Dem Materialverwalter obliegen:

- a) die Führung des Inventars;
- b) die periodische Kontrolle des Materials;
- c) die Anordnung und Überwachung der Reinigung der Lokale;
- d) die Anordnung von Reparaturen nach Weisung des Kommandanten;
- e) die Eintragung von Abgabe oder Rücknahme persönlicher Ausrüstungsgegenstände und Material in das Dienstbüchlein und in die Korps- und Materialkontrolle.

⁵ Dem Fourier obliegen:

- a) die Führung des Protokolls der Feuerwehr-Kommission;
- b) die Erstellung eines Verzeichnisses der nur teilweise ersatzpflichtigen Bürger;
- c) die Vorbereitung der Appellbüchlein für die einzelnen Abteilungen;
- d) die Ausstellung und Führung der Dienstbüchlein;
- e) die Führung der Korpskontrolle;
- f) die Führung des Rechnungs- und Besoldungswesens;
- g) die Anordnung der Verpflegung nach Weisung des Kommandanten.

B. Offiziere und Unteroffiziere

Art. 10

Diese haben die folgenden Aufgaben und Pflichten:

1. Die richtige Instruktion und Ausbildung ihrer Abteilung.
2. Die Führung der Appellbüchlein.
3. Die Führung einer Kontrolle über die Ausrüstung und das Material.
4. Der Besuch von Ausbildungskursen.
5. Die Pflege guter Disziplin in und ausser Dienst.

C. Mannschaften

Art. 11

1. Diese haben den Befehlen, Weisungen und Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten.
2. Pünktlicher und regelmässiger Besuch der Übungen.
3. Beachtung einer guten Disziplin.

VII. Ausbildung

Art. 12

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Reglementen und Ausbildungsgrundsätzen des Schweiz. Feuerwehrvereins und den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Die Ausbildungskurse richten sich nach dem durch die Brandversicherungsanstalt, im Einvernehmen mit dem kantl. Feuerwehr-Inspektorat aufgestellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

Art. 13

1. An Übungen sind jährlich mindestens durchzuführen:
 - 1-2 Übungen für das Kader
 - 2-5 Übungen für die Abteilungen
 - 1-2 Gesamtübungen
2. Alle zwei Jahre ist eine Pflichtinspektion zu bestehen.
3. Die Übungen und Inspektionen sind rechtzeitig anzusetzen.
4. Der Besuch der Übungen und Inspektionen ist obligatorisch.
5. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft.

Als Entschuldigung gelten: Krankheit, Todesfall in der Familie, Militärdienst und länger dauernde Ortsabwesenheit. Bei Krankheit muss ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden.

VIII. Alarmvorschriften

Art. 14

Der Alarm erfolgt bei Feuersausbruch, Elementarereignissen oder grossen Unglücksfällen.

Dieser kann durchgeführt werden über den telefonischen Gruppenalarm oder durch akustische Signale (Glocken, Feuerhorn). Beim telefonischen Brandalarm sind monatliche Probealarme mit Appell durchzuführen.

IX. Branddienst

Art. 15

Bei Alarmierung sind die Feuerwehringeteilten verpflichtet, sich sofort auf den ihnen angewiesenen Posten zu begeben und den Dienst aufzunehmen bis zur Entlassung durch das Kommando.

Die Leitung des gesamten Feuerwehreinsatzes untersteht dem Feuerwehrkommandanten. Er organisiert den Verkehrsdienst. Er ist berechtigt, die auf dem Brandplatz befindlichen Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten und nötigenfalls auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Pferde und Fahrzeuge zu requirieren.

Im Verhinderungsfalle gehen Aufgaben und Befugnisse des Kommandanten an den Stellvertreter und bei dessen Abwesenheit an den ranghöchsten Chargierten über.

Bei Abwesenheit des Kommandanten sind die ersten Anordnungen durch dessen Stellvertreter, die Offiziere oder Unteroffiziere zu treffen.

Art. 16

Droht ein Schadenfeuer eine grössere Ausdehnung anzunehmen, so ist das Feuerwehrkommando der betroffenen Gemeinde berechtigt, von ihren Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

Die Nachbarfeuerwehren sind verpflichtet, auf Anruf oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Brande betroffenen Gemeinde unentgeltlich mit Mannschaft und Löschgeräten Hilfe zu leisten.

Weitergehende Vereinbarungen zwischen Nachbarfeuerwehren bedürfen der Bewilligung der Brandversicherungsanstalt.

Art. 17

Die Organe der Feuerwehr haben das Zugangsrecht zu den Übungs- und Brandplätzen.

Die Bewohner gefährdeter Gebäude haben sich den Anordnungen der Feuerwehr zu unterziehen.

Die Abgabe alkoholischer Getränke an die Feuerwehrmannschaft ist während Brandfällen und Übungen ohne Einwilligung des Kommandanten verboten.

Der Brandplatz darf erst verlassen werden, wenn keine Gefahr durch Einsturz usw. besteht.

Nach dem Brande ist nötigenfalls eine Brandwache zu stellen.

Art. 18

Jede Veränderung der Brandstätte, insbesondere das unnötige Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 19

Der Kommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Brandfalle eine Löschbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

Art. 20

Über den Verlauf jedes Brandes hat der Kommandant innert zehn Tagen der Brandversicherung und dem Feuerwehrinspektorat einen eingehenden Brandfallbericht einzureichen.

X. Pflichten und Verhalten der Zivilbevölkerung

Art. 21

Wer eine Brandgefahr oder einen Brandausbruch wahrnimmt, ist verpflichtet, hievon sofort die betroffenen Hausbewohner und die Feuerwehr (Telefon Nr. 118) zu benachrichtigen, nötigenfalls unter sofortiger Hilfeleistung.

Die Verheimlichung eines Brandausbruches wird durch die Strafbehörde mit Busse bis zu Fr. 500.00 oder mit Haft bis 50 Tagen bestraft. Die auf dem Brandplatze befindlichen Zivilpersonen haben sich den Anordnungen und Befehlen des Feuerwehrkommandanten zu unterziehen. Fehlbare können dem Strafrichter überwiesen werden.

Fahrzeuge und Pferdebesitzer sind verpflichtet, auf Rechnung und Gefahr der Gemeinde ihre Traktionsmittel der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

XI. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 22

Die Feuerwehreingeteilten tragen bei ihren Dienstleistungen Uniform und Ausrüstung, für deren gute Instandhaltung sie verantwortlich sind. Diese werden gegen Eintragung im Dienstbüchlein zur Verfügung gestellt. Für verlorene oder durch Selbstverschulden beschädigte Gegenstände sind sie ersatzpflichtig.

Das Tragen der Uniform und der Ausrüstungsgegenstände ausser Dienst ist verboten.

Für die einheitliche Bekleidung sind die "Anleitung zur Uniformierung der schweiz. Feuerwehren" des S.F.V bzw. die besondern Weisungen des kantl. Feuerwehrverbandes zu beziehen. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Uniform und Ausrüstungsgegenstände in sauberem Zustande geordnet abzugeben.

XII. Besoldung und Verpflegung

Art. 23

Die Gemeinde hat die Dienstleistungen der Feuerwehr angemessen zu besolden. Für die Besuche von Instruktions- und Fortbildungskursen, sowie für Delegationen, wird pro Mann und Tag eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Die Soldansätze und Taggeldentschädigungen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Für die Stellung von Motorfahrzeugen oder Pferden bei Übungen und Brandfälle wird eine, den jeweiligen Umständen angemessene Entschädigung bezahlt.

Art. 24

Bei länger andauerndem Dienst in der Gemeinde oder auswärts ist der Kommandant berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die Feuerwehrmannschaft entsprechend der Dienstleistung zu verpflegen. Die Verpflegung erfolgt nur gegen Abgabe eines Gutscheines mit der Anzahl zu Verpflegenden durch den damit beauftragten Fourier oder Chargierten.

XIII. Unfälle und Krankheiten

Art. 25

Die gesamte Feuerwehrmannschaft ist auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Krankheit, sowie gegen Ansprüche Dritter genügend zu versichern.

Alle durch den Feuerwehrdienst verursachten Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die unverzügliche Anmeldung, sowie die weiteren Formalitäten. Nach Erledigung des betreffenden Falles hat er dann den Berechtigten den Entschädigungsbeitrag auszuführen.

Bei verspäteter Anmeldung geht jeder Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

Bei erst später ausgebrochener und ärztlich bestätigter Krankheit hat der Kommandant den Fall an die Hilfskasse des S.F.V weiterzuleiten.

Durch die Brandschutzversicherungsanstalt des Kantons Luzern sind subsidiär versichert:

1. Die Feuerwehr-Samariterinnen gegen Unfall;
2. Zivilpersonen für "Erste Hilfe" gegen Unfall;
3. Drittpersonen im Haftpflichtfalle;
4. Requirierte Motorfahrzeuge, mit oder ohne Anhänger bei Haftpflichtansprüchen;
5. Requirierte Motorfahrzeuge, Fuhrwerke und Pferde bei Kaskoschäden.

Für weitergehende Ansprüche aus Versicherungsfällen haftet die Gemeinde.

Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge und Geräte sind durch die Gemeinde zu versichern.

XIV. Auszeichnungen

Art. 26

Für 10-, 15- und 20-jährige Dienstzeit werden kantonale Dienstabzeichen verabfolgt. Diese können beim Kassier des kantl. Feuerwehrverbandes bezogen werden. Für 25-jährige Dienstzeit der Chargierten erfolgt die Ehrung mit der Verdienstplakette gemäss dem Reglement des kantl. Feuerwehrverbandes.

Feuerwehr-Soldaten mit mindestens 25-jähriger Dienstzeit erhalten bei der Entlassung das Verdienst-Diplom der Gemeinde.

XV. Beschwerden und Rekursrecht

Art. 27

Beschwerden gegen Vorgesetzte über ungebührliche Behandlung sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

Gegen Entscheide der Feuerwehr-Kommission steht innert zehn Tagen des Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

XVI. Strafbestimmungen

Art. 28

Feuerwehrmänner, die sich disziplinarisch verfehlen, werden bestraft.

Die Feuerwehrkommission kann Fehlbare mit einem Verweis rügen oder mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 50.00 bestrafen. Sie kann auch strafweise die Entlassung verfügen.

Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen Feuerschutzmassnahmen (§ 95 des Gesetzes über den Feuerschutz), Benützung der Wasserbezugsorte (§ 98), Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht (§ 101), Meldung von Brandgefahr oder Brandausbrüchen, Verweigerung der Hilfeleistung (§ 119) werden durch die Strafbehörde bis zu Fr. 500.00 oder mit Haft bis zu 50 Tagen bestraft.

Bei schweren Widerhandlungen oder bei Rückfall können beide Strafen verbunden werden.

Verletzungen der Amtspflicht durch Organe der Feuerwehr werden gemäss §§ 56 und 57 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Strafgesetzbuch geahndet.

XVII. Übergangsbestimmungen

Art. 29

Vorliegendes Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Kantonale Brandversicherungsanstalt sofort in Kraft und ist jedem Dienstpflichtigen der Feuerwehr zuzustellen.

Durch dieses Feuerwehr-Reglement werden alle vorhergehenden Reglemente aufgehoben, ebenso alle mit diesem in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Verordnungen ausser Kraft gesetzt.

Buttisholz den 3. August 1959

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

sig. Josef Egli

Der Schreiber:

sig. Josef Meyer

Dem vorstehenden Feuerwehr-Reglement wird die Genehmigung erteilt.

Luzern, den 11. August 1959

Brandversicherungsanstalt des Kantons Luzern:

Der Verwalter: Dr. G. Sigrist

Die Gemeindeversammlung von Buttisholz hat dem vorliegenden Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Buttisholz unter dem 6. September 1959 die Genehmigung erteilt.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

sig. Josef Egli

die Stimmzähler:

sig. Alois Bühler
sig. Hans Bucher

Der Sekretär:

sig. Josef Meyer